

ELTERNVEREINBARUNG

für das Kind

geboren am/...../.....

Hauptwohnsitz:,

Kindernummer _____ / _____ / _____ Soz. Vers. Nummer _____

Obsorgeberechtigte:

1.) Name

Tel.: Email:.....

Hauptwohnsitz:,

2.) Name

Tel.: Email:.....

Hauptwohnsitz:,

Anwesenheit des Kindes

für eine Gesamtwochenstundenanzahl von 41,5. Das entspricht dem Fördermodell der Stadt Wien für: Ganztags (> 40 Std) Teilzeit (26-39 Std) Halbtags (16 bis 25 Std)

Montag, von 8:00 Uhr bis 16:30	Donnerstag, von 8:00 Uhr bis 16:30
Dienstag, von 8:00 Uhr bis 16:30	Freitag, von 8:00 Uhr bis 15:30
Mittwoch, von 8:00 Uhr bis 16:30	

Die Stadt Wien hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2009 das Fördersystem für Kinder, die in Wien eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen und noch keine Schule besuchen, ab September 2009 umgestellt. Aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses hat die Stadt Wien die „Allgemeine Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ bzw. inzwischen auch der Nachfolgerichtlinie im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ erlassen.

Vor diesem Hintergrund ist die Kindergruppe / Kinderbetreuungseinrichtung

Kleine Rasselbande, Darwingasse 7/4, 1020 Wien

dem Verein Wiener Kindergruppen, ZVR-Zahl 859337619 als Mitglied beigetreten. Dieser Verein wurde mit dem Zweck gegründet, die zentrale Verwaltung und Abwicklung als Träger sämtlicher Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder zu übernehmen. Dadurch sollen nicht nur die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden, sondern das Angebot weiterentwickelt und neue Betreuungsplätze geschaffen werden. Wesentliches Ziel aller Kindergruppen als Mitglieder des Vereins ist die Pflege eines respektvollen Umgangs mit Kindern, die eine Betrachtung der Kindheit als gleichwertige Lebensphase des Menschen voraussetzt.

Der Verein Wiener Kindergruppen hat daher einerseits am 18.08.2009 sowie am 12.6.2014 eine Vereinbarung auf Basis der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ und andererseits mit mehr als 50 Kindergruppen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen.

Gemäß Punkt 4.2. des Vertrages zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen schließt die einzelne Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung die Betreuungsverträge mit den Eltern im Namen des Trägers ab, wobei der allgemeine Teil im Namen des Trägers abgeschlossen wird und somit hinsichtlich dieses Allgemeinen Teiles der Träger und nicht die Kinderbetreuungseinrichtung Vertragspartner ist. Diese Elternvereinbarung ist daher ein Betreuungsvertrag, der von der Kindergruppe – hinsichtlich des allgemeinen Teiles im Namen des Trägers – abgeschlossen wird und der in seinem allgemeinen Teil die Regelungen enthält, die auf Grund der Vereinbarung zwischen der Stadt Wien und dem Verein Wiener Kindergruppen und dem Vertrag zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen sowie den Abrechnungsmodalitäten zur Fördervereinbarung „Beitragsfreier Kindergarten“ erforderlich sind.

A. Allgemeiner Teil:

1. Ein Teil der Förderungen der Stadt Wien (Betreuungsbeitrag) wird von der Stadt Wien für Kinder im Alter von 0-6 Jahren bzw. bis zum Schulantritt gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, wenn zumindest ein Elternteil bzw. die mit der Obsorge betreute Person in Wien den Hauptwohnsitz hat. Voraussetzung für die Förderung ist ein regelmäßiger Besuch der Kindergruppe von zumindest 16 Wochenstunden.

Der Betreuungsbeitrag gebührt dem einzelnen Kind, wird jedoch direkt an den Verein Wiener Kindergruppen 12 Mal ausbezahlt, um einen widmungsgemäßen Gebrauch der Förderung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die obsorgeberechtigten Elternteile bzw. sonstigen Personen, der Kindergruppe jede Änderung des Hauptwohnsitzes bekannt zu geben, insbesondere wenn diese eine Beendigung der Förderung durch die Stadt Wien begründen. Dies ist dann der Fall, wenn entweder der Hauptwohnsitz des Kindes nach außerhalb von Wien verlegt wird, oder nicht mehr zumindest ein Elternteil bzw. mit der Obsorge betraute Person in Wien seinen Hauptwohnsitz hat.

2. Nur jene Kinder, die in der Datenbank für Wiener Kindergartenkinder aufgenommen wurden und eine Kundennummer haben, erhalten eine Förderung. Die Elternteile bzw. mit der Obsorge betraute Personen erklären, dass das Kind in dieser Datenbank so aufgenommen ist, dass die Stadt Wien für dieses Kind eine Förderung gewähren kann.
3. Fördervoraussetzung ist weiters, dass die obsorgeberechtigten Personen ihr Einverständnis erklären, dass ihre Daten der Stadt Wien übermittelt und von ihr überarbeitet werden. Die Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen haben daher die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und -übermittlung durch/an die Stadt Wien abgegeben.
4. Der von der Stadt gewährte Betreuungsbeitrag steht dem einzelnen Kind zu und wird daher auf den erforderlichen Elternbeitrag für das jeweilige Kind dem von der Stadt Wien gewährten Ausmaß angerechnet. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen erklären sich einverstanden, dass entsprechend der Förderrichtlinien und des Vertrages zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen

Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen Rücklagen für Investitionen gebildet werden können bzw. müssen.

5. Sollte für das Kind nur eine halbtägige oder eine Teilzeitbetreuung vereinbart worden sein, so muss diese Betreuungsform im vereinbarten Ausmaß eingehalten werden.
6. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen sichern zu, dass sowohl zum Zeitpunkt des Beginns der Betreuung des Kindes in die Kindergruppe als auch während der gesamten Dauer dieses Vertrages mit keiner anderen geförderten Kindergruppe ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht, da die Förderung innerhalb eines Monats nur an eine Kindergruppe ausbezahlt werden kann.
7. Änderungen der Betreuungszeiten sowie der Betreuungsform sind aufgrund der Förderung grundsätzlich nur mit Monatsbeginn (1. Werktag im Monat) möglich.
8. Den Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen ist bekannt und geben sie ihr Einverständnis, dass die Stadt Wien zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Einsicht in die Unterlagen der Kindergruppe nehmen kann.
9. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, der Kindergruppe unverzüglich bekannt zu geben, sollten sich hier bekannt gegebene Daten ändern. Zudem verpflichten sich die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen der Kindergruppe für den Fall, dass für das Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, dies der Kindergruppe unverzüglich bekanntzugeben und einen Nachweis über den erhöhten Bezug zur Verfügung zu stellen.
10. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, die Kindergruppe hinsichtlich allfälliger Schäden schad- und klaglos zu halten, die die Kindergruppe dadurch erleidet, dass für Kinder, die während der Kündigungsfrist nicht betreut werden, keine Förderung gebührt.
11. Eine allfällige Kautions wird nur bei fristgerechter Kündigung zurückbezahlt und zudem keine offenen Verpflichtungen der Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen gegenüber der Kindergruppe bestehen.
12. Für Kinder, die mehr als 4 Wochen durchgehend im Urlaub (ausgenommen Juli und August) oder die mehr als 4 Wochen durchgehend nicht anwesend sind, entfällt die Förderung der Stadt Wien. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, in diesem Fall die Kindergruppe schad- und klaglos zu halten und der Kindergruppe allfällig hierdurch entstehenden Schaden binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Kindergruppe zu ersetzen, wobei dieser Schaden zumindest im Entfall der Förderung besteht.
13. Für den Fall, dass der Vertrag zwischen der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Träger aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird, gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Teil A auf die Kinderbetreuungseinrichtung über die somit in die Rechtsstellung des Trägers hinsichtlich dieses Teiles A eintritt.

B. Besonderer Teil:

1. Anmeldung

Das Kind ist verbindlich angemeldet bzw. ist der Betreuungsplatz fix für das Kind reserviert, sobald

- Baustein in der Höhe von € 300,-
- Anmeldegebühr in der Höhe von
- Einschreibegebühr in der Höhe von
- Monatsbeitrag/-beiträge im Ausmaß von

Kautio in der Höhe von € 300,- bezahlt sind.

2. Beginn der Betreuung:

(Datum)

3. Probezeit:

- Nein

Ja, 4 Wochen – Ende der Probezeit daher am
(ausgerechnetes konkretes Datum)

4. Dauer der Vereinbarung

- unbefristet
- bis zum 31. August des Jahres, in dem das Kind mit der Schule/Vorschule beginnt
- bis zum

5. Auflösung:

Kündigung mit Wirksamkeit

- zum letzten Kalendertag eines Monats
- letzte Kündigungsmöglichkeit mit Wirksamkeit 31. August aber am 28. Februar
- zum letzten Kalendertag eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.)
- zum 31. August eines Jahres

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ...**2**... Monaten

Wenn eine Probezeit vereinbart ist, ist eine Kündigung jederzeit während dieser Probezeit möglich.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist die Kündigung von der Kinderbetreuungseinrichtung möglich, wenn

- die Elternteile ihren finanziellen Verpflichtungen trotz einer einmaligen eingeschriebenen Mahnung nicht nachkommen.
- die Elternteile ihrer Verpflichtung auf Grund dieser Vereinbarung und/ oder ihren Verpflichtungen auf Grund ihrer Mitgliedschaft zur Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung nicht nachkommen.

Die Kündigung ist gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

Sonstige Vereinbarungen hinsichtlich der Kündigung:

Für den Fall, dass der Vertrag zwischen der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Träger aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird, gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Teil A dieser Vereinbarung auf die Kinderbetreuungseinrichtung über und somit die Kinderbetreuungseinrichtung in die Rechtsstellung des Trägers hinsichtlich dieses Teiles A eintritt. Sowohl die Kinderbetreuungseinrichtung als auch die Elternteile haben das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von einer Woche, nachdem die Elternteile nachweislich von der Auflösung des zwischen dem Träger und der Kinderbetreuungseinrichtung abgeschlossenen Vertrags informiert wurden.

Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, die Kindergruppe hinsichtlich allfälliger Schäden schad- und klaglos zu halten, die die Kindergruppe dadurch erleidet, dass für Kinder, die während der Kündigungsfrist nicht betreut werden, keine Förderung gebührt.

Die Kautions wird nur bei fristgerechter Kündigung zurückbezahlt und zudem keine offenen Verpflichtungen der Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen gegenüber der Kindergruppe bestehen.

Falls das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr die Kindergruppe besucht, bleibt die Verpflichtung zur Übernahme der Elterndienste und Vereinsaufgaben dennoch bestehen. In der Probezeit ist der Vertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist jederzeit lösbar. Die Verpflichtung zur Zahlung ausständiger Beiträge erlischt nicht mit der Kündigung.

6. Kosten

a) Die Stadt Wien fördert entsprechend der oben erwähnten Förderrichtlinien die Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung.

Sollten diese Förderungen auf Grund diverser zusätzlicher Angebote wie verbesserter Betreuungsschlüssel, Höherqualifikation des Betreuungspersonals und Raumgröße nicht ausreichen, kann die Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung die Bezahlung einer entsprechenden Differenz durch die Elternteile des Kindes beschließen.

Derzeit beträgt der Differenzbetrag **180,-**

Essensbeitrag im Wert von **20,-**

Die Zubereitung der Speisen erfolgt durch die Elternteile/obsorgeberechtigten Personen. Die Eltern stellen Essen im Wert von € ca. ...45,-... pro Monat zur Verfügung

Eine Aufstellung der Kosten liegt als Beilage dieser Vereinbarung bei.

b) Der Differenzbetrag ist spätestens am 1. eines Monats auf das Konto der Kindergruppe zu überweisen.

IBAN: AT27 1400 0025 1004 5010, BIC: BAWAATWWXXX

* Der Differenzbetrag ergibt sich aus den zusätzlichen Kostenaufwänden für
> erfahrene Betreuer mit einer höheren Anzahl an Dienstjahren
> einen niedrigen Betreuungsschlüssel
> lange Öffnungszeiten.

** Für Eltern mit geringerem Einkommen besteht die Möglichkeit, um einen Zuschuss zum Essensbeitrag anzusuchen: <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/>.

*** Zu überweisen ist der Differenzbetrag inkl. Essensbeitrag. Im Falle einer Förderung des Essensbeitrags durch die MA 11 kann eine Summe im Ausmaß des geförderten Beitrages mit der zu überweisenden Summe gegengerechnet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung des gegengerechneten (geförderten) Betrages für Kochdienste wird mittels der Kochlisten nachgewiesen.

7. Information der BetreuerInnen

Die Elternteile/obsorgeberechtigten Personen informieren die BetreuerInnen der Kindergruppe über bei der Betreuung des Kindes besonders zu beachtende Punkte.

C. Sonstige Vereinbarungen

Sollten Regelungen des Teiles B, Besonderer Teil, Regelungen dieses Teiles C, Sonstige Vereinbarungen widersprechen, gelten vorrangig die Regelungen des Teiles C.

Sollten Regelungen des Teiles A, Allgemeiner Teil, Regelungen dieses Teiles C, Sonstige Vereinbarungen widersprechen, gelten vorrangig die Regelungen des Teiles A.

C.1. Der Baustein wird zurückerstattet, wenn die Probezeit von Seiten der Kindergruppe abgebrochen wird, bei Kündigung von Elternseite wird der Baustein nicht zurückerstattet. Nach Ende der Probezeit wird der Baustein nicht mehr rückerstattet, sondern verbleibt als Anteil an Bastelmaterial etc. in der Kindergruppe.

C.2. Der Monatsbeitrag ist 12 Mal pro Jahr zu zahlen, auch wenn das Kind krank oder im Urlaub ist oder die Kindergruppe geschlossen ist (Schließwochen). Der erste Monatsbeitrag ist am Ersten des Einstiegsmonats fällig, sofern das Kind an einem Monatsbeginn einsteigt. Steigt das Kind mitten im Monat ein, so wird der erste, unvollständige Monat wochenweise im voraus bezahlt.

C.3. Die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied erfolgt am Elternabend nach Ablauf der Probezeit.

C.4. Spätestens zum Einstiegsdatum des Kindes ist zusätzlich eine Kautionshöhe von EUR 300,- fällig. Die Kautionshöhe wird bei Austritt des Kindes aus der Kindergruppe bzw. bei Abbruch noch während der Probezeit rückerstattet.

C.5. Die Eltern sind bereit, die Verpflichtungen, die aus einer Mitgliedschaft erwachsen, zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere

- Elterndienste (Koch-, Putzdienst, fallweise Kinderbetreuung)
- übernommene Vereinsaufgaben und -funktionen
- regelmäßige Teilnahme an Elternabenden (Anwesenheitspflicht)

C.6. Die unterzeichneten Eltern haben die beiliegenden Statuten und das pädagogische Konzept der Kindergruppe zur Kenntnis genommen und sind mit deren Einhaltung sowie mit der Einhaltung dieser Vereinbarung einverstanden. Die Nichteinhaltung hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

C.7. Der Vertrag erlangt Gültigkeit bei Unterfertigung durch eine(n) Erziehungsberechtigte(n) des Kindes und dem Obmann der Kinderbetreuungseinrichtung.

Wien, am

Für die Kindergruppe /
Kinderbetreuungseinrichtung

für das Kind:

Anhang Kostenaufstellung

Derzeit (Stand 1.9.2014) betragen die durchschnittlichen Kosten pro Betreuungsplatz in der Kindergruppe ... ca. 7.200,- ... im Jahr.

Entsprechend den Förderrichtlinien werden Wiener Kinder von der Stadt Wien zur Zeit mit einem Betreuungbeitrag in der Höhe von maximal € 249,06 monatlich gefördert.

Die aktuelle Höhe der Förderungen sind auf der Webpage der Stadt Wien ersichtlich.

<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/ahs-info/foerderbeitrag-beitragsfreier-kiga.html>

Betreuungsbeitrag (Gültig seit 01.09.2014)

Bis 3,5-Jährige - ganztags / Teilzeit / halbtags	3,5 bis 6- Jährige - ganztags	3,5 bis 6- Jährige - Teilzeit	3,5 bis 6- Jährige - halbtags
249,06	249,06	180,46	147,41

Grundbeitrag (Gültig seit 01.03.2015)

Bis 3,5-Jährige und Integrationskinder - ganztags / Teilzeit / halbtags	3,5 bis 6- Jährige - ganztags	3,5 bis 6- Jährige - Teilzeit	3,5 bis 6- Jährige - halbtags
318,08	138,20	138,20	83,36

Für Eltern mit geringem Einkommen besteht noch die Möglichkeit, um einen Zuschuss zum Essensbeitrag anzusuchen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html>